

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 21.

Dresden, am 5. März

1864.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 24. Februar 1864.

Inhalt:

Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Entschuldigungen. — Vortrag und Genehmigung einer ständischen Schrift über das allerhöchste Decret zu dem Entwurfe eines Gesetzes, einige Erläuterungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Ausübung der Jagd betr., §. 2—13. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Die Sitzung beginnt Vormittags 11 Uhr 10 Minuten in Gegenwart der Herren königl. Commissare Geh. Rath Körner und Regierungsrath Eppendorff, sowie in Anwesenheit von 38 Kammermitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Wimmer aufgenommenen Protokolls.

Präsident von Friesen: Findet das eben verlesene Protokoll Genehmigung? — Kein Widerspruch. — Ich ersuche den Herrn Grafen von Solms-Wildenfels und Herrn von Könnertz um die Mitvollziehung.

Advocat von Könnertz: Ich bin sehr gern bereit, das Protokoll zu unterzeichnen; bemerke aber, daß ich der gestrigen Sitzung nicht beigewohnt habe.

Präsident von Friesen: Dann bitte ich Herrn Hofrath Dr. Ahrens, dasselbe mit mir zu vollziehen.

(Dies geschieht.)

Aus der Registrande ist heute Nichts vorzutragen. — Urlaubsgesuche sind nicht eingegangen. — Zu entschuldigen habe ich aber Herrn Oberhofprediger Dr. Liebner wegen Amtsgeschäften und Herrn Bürgermeister Gottschald wegen fortdauernder Krankheit. Sonst ist Etwas nicht mitzutheilen. Es ist aber der Vortrag einer ständischen Schrift angemeldet über den Entwurf eines Gesetzes, einige Erläuterungen zur allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend. Herr Bürgermeister Müller wird dieselbe vortragen. (Dies geschieht.)

I. K. (2. Abonnement.)

Wird der Entwurf dieser Schrift genehmigt? — Einstimmig: Ja. — Die Schrift wird noch an die Zweite Kammer abzugeben sein zur Vorlesung und Genehmigung. Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, zur fortgesetzten Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Ausübung der Jagd betreffend.*) Referent ist Herr Bürgermeister Hennig.

Referent Bürgermeister Hennig: Es kommt §. 2 an die Reihe:

§. 2.

Den Besitzern von Häusern und eingefriedigten Gärten steht, auch wenn dieselben nicht jagdberechtigt sind, zu jeder Zeit die freie Verfügung über die in ihren Häusern und den dazu gehörigen Gehöften, sowie in den eingefriedigten Gärten vorkommenden kleinen Haus- und Waldbögel zu; nicht weniger dürfen dieselben innerhalb ihrer Häuser, Gehöfte und Gärten zu jeder Zeit alle darin vorkommenden Raubthiere tödten und fangen. Es ist jedoch dabei der Gebrauch von Schießgewehr aller Art verboten.

Die Motiven sagen hierzu Folgendes:

Zu §. 2.

Daß bei der den Besitzern von Häusern und eingefriedigten Gärten zugestandenen Verfügung über die darin nistenden kleinen Haus- und Waldbögel und über die daselbst vorkommenden Raubthiere der Gebrauch von Schießgewehren verboten worden ist, rechtfertigt sich ohne weitere Auseinandersetzung durch allgemeine Sicherheits- und insonderheit feuerpolizeiliche Rücksichten.

Der Bericht bemerkt:

Zu §. 2.

§. 2 macht von §. 1 insofern eine Ausnahme, als er unter gewissen Verhältnissen die kleinen Haus- und Waldbögel, nicht minder Raubthiere von der Jagdzu- gehörigkeit ausnimmt und das Recht, sie zu fangen und zu tödten, dem Besitzer der betreffenden Grundstücke einräumt, auch wenn derselbe nicht selbst jagdberechtigt ist; doch soll dabei der Gebrauch des Schießgewehrs ausgeschlossen sein. Nach Erklärung der Herren Regierungskommissare sind unter den hier erwähnten kleineren Bö-

*) J. L. M. I. K. S. 293 flgg.